

**Informationsbroschüre
des Gemeinderates
für die Stimmberechtigten**



Nr. 27

**Ordentliche
Gemeindeversammlung**

**Samstag, 27. November 2004, 13.30 Uhr
in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen**

November 2004

Der Gemeinderat

zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Samstag, 27. November 2004, 13.30 Uhr

in der Turn- und Mehrzweckhalle

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die als amtliche Einladung geltende Ausschreibung der Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes und der Traktanden erfolgte gesetzes- und reglements-gemäss im Amtsanzeiger von Saanen vom 26. Oktober 2004 sowie im öffentlichen Anschlag.

Traktanden

1. Voranschlag 2005 mit Festsetzung der Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung
2. Wahlen
 - a) Der Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident
 - b) 2 Mitglieder des Gemeinderates
3. Spital Saanen AG: Gründung der Gesellschaft und Auflösung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen
 1. Beschlussfassung über Anträge des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen betreffend
 - a) Gründung der Spital Saanen AG
 - b) Sacheinlagevertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004
 - c) Aktionärsbindungsvertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004
 - d) Auflösung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen
 2. Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderats betreffend
 - a) Gründung Spital Saanen AG
 - b) Sacheinlagevertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004
 - c) Aktionärsbindungsvertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004
 - d) Aufgabenübertragungsreglement gemäss Entwurf vom 14. August 2004
 - e) Vollzug der Beschlüsse gemäss a bis d
4. Abfallreglement, Revision Gebührentarif, Genehmigung
5. Anschaffung Kommunalfahrzeug, Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 95'000.00, Kenntnisnahme über die Folgekosten
6. Verschiedenes

Die Botschaft über die vorstehenden Geschäfte wird allen Haushaltungen zugestellt. Bei Nichterhalt kann sie bei der Gemeindeverwaltung Lauenen bezogen werden.

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Saanen einzureichen. (Art 92 ff Gemeindegesetz)

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen. (Art. 98 Gemeindegesetz)

Die Unterlagen zu Traktanden 3 und 4 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

1. Voranschlag 2005 mit Festsetzung der Steueranlagen und Gebührenansätze, Genehmigung

Steueranlagen und Gebührenansätze

Der Voranschlag 2005 basiert auf folgenden Steueranlagen und Ansätzen:

Steueranlage	1.8 Einheiten
Liegenschaftsteuer	1.5 ‰
Wehrdienstpflichtersatzabgabe	7 % der Staatssteuer mindestens Fr. 20.-- höchstens Fr. 400.--
Kehrichtgebühren	
Grundgebühr pro Wohnung inkl. Zweit- und Ferienwohnungen, neu	Fr. 160.-- pro Wohnung
Hotels und Restaurationsbetriebe, neu	Fr. 500.-- pro Betrieb
vermietete Vorsass-/Senn- und Alphütten	Fr. 60.-- pro Gebäude
Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Grundgebühr	Fr. 204.--
Zuschlag pro Arbeitskraft	Fr. 41.--
Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 101.--
Ortsverein, Skilift, SAC	Fr. 136.--
Containerleerungen, neu	Fr. -.40 pro kg Inhalt + Fr. 1.85 pro Leerung
Wasserzins	Fr. 15.-- pro Belastungs- wert
Kanalisationsgebühren	Fr. 20.-- pro Raumeinheit zuzüglich MWSt
Weidzinsen	unverändert
Hundetaxe	Fr. 40.--
Mäusefanggeld	Fr. 1.-- pro Stück

Laufende Rechnung, Erstellung

Nebst den Eingaben der Budgetverantwortlichen dienen die Vorgaben des nachgeführten Finanzplans 2004 - 2008 inklusive der darin enthaltenen Zielsetzungen und Prognoseannahmen, sowie eine Berechnungshilfe des Kantons (betrifft Lastenausgleichssysteme und Finanzausgleich) als Grundlagen für die Erstellung des Voranschlags.

Laufende Rechnung, Bemerkungen

Personalaufwand

Auf sämtlichen Löhnen und Stundensätzen ist ein Teuerungsausgleich von 0,5 % berechnet. Bei den fest Angestellten geht der Voranschlag zudem von der Gewährung der Erfahrungsstufe (= 1 Stufe in der Gehaltsklassentabelle) aus. Als Folge von Stellenwechsel (Schulhausabwart) und Familienzuwachs (Finanzverwalter) gelangen zudem mehr Betreuung- und Kinderzulagen zur Auszahlung. All dies führt insgesamt zu einer Erhöhung des gesamten Personalaufwands.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2003	Rechnung 2002
Personalaufwand	603'950.00	583'330.00	566'446.05

Sachaufwand

Typisch für diese Aufwandart sind die Schwankungen von Jahr zu Jahr. Speziell bei den Anschaffungen und beim baulichen Unterhalt kommt es immer wieder zu einmaligen massiven Erhöhungen der Ausgaben. Einen grossen Anteil an diesen Schwankungen haben die Schneeräumungskosten. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier nicht mit jährlich gleich hohen Beträgen gerechnet werden kann.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Sachaufwand	716'860.00	756'610.00	736'776.29

Passivzinsen

Dank ausserordentlichen Teil-Rückzahlungen von zinspflichtigem Fremdkapital im Jahr 2003 konnte der Zinsaufwand der bestehenden Schulden reduziert werden. Im Jahr 2005 (oder bereits Ende 2004) entsteht gemäss dem aktuellen Finanzplan ein Fremdkapitalbedarf von rund Fr. 500'000.00. Somit musste im Voranschlag 2005 ein zusätzlicher Zinsaufwand eingesetzt werden.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Passivzinsen	106'240.00	106'110.00	101'139.55

Abschreibungen

Die Abschreibungen im Voranschlag 2005 wurden wie folgt berechnet:

voraussichtl. Verwaltungsvermögen per 31.12.2004 (ohne WV/Abwasser)	1'638'258.35
Nettoinvestitionen 2005 (ohne WV/Abwasser)	370'000.00
Verwaltungsvermögen per Ende Jahr	2'008'258.35
abz. Darlehen und Beteiligungen	-235'191.00
Zwischentotal	<u>1'773'067.35</u>

10 % harmonisierte Abschreibungen, gerundet 177'310.00

Darlehen und Beteiligungen	335'191.00
abz. Darlehen	0.00
abz. Pro-Memoria-Posten	- 23.00
Zwischentotal	<u>235'168.00</u>

10 % übrige Abschreibungen, gerundet, zzgl. übr. Abschr. Feuerwehr von Fr. 1'080.00 24'600.00

Abschreibungen Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
(haben keinen direkten Einfluss auf das Rechnungsergebnis) **123'830.00**

Ausserordentlich hohe Investitionen in den Jahren 2003 und 2004 (je rund 1 Mio. Fr.) verursachen einen Anstieg des Aufwands im Bereich der harmonisierten, also vorgeschriebenen Abschreibungen. Diese Aussage trifft jedoch nur zu, wenn man die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens ohne die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einberechnet. Die Abschreibungen dieser gebührenfinanzierten Aufgaben schwanken je nach Investitionstätigkeit stark, beeinflussen aber das Gesamtergebnis der Laufenden Rechnung nicht. Darum sind, wie auf der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die „Brutto-Abschreibungen“ auf dem Verwaltungsvermögen in den Jahren 2003 und 2004 höher als 2005.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Abschreibungen			
- Verwaltungsvermögen	326'740.00	485'540.00	470'393.45
- Finanzvermögen	45'500.00	39'580.00	40'175.95
Total	<u>372'240.00</u>	<u>525'120.00</u>	<u>510'569.40</u>

Entschädigungen/Beiträge

Übersicht über die wichtigsten Entschädigungen und Beiträge an Dritte:

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Lehrerbesoldungsanteile			
Kindergarten	23'820.00	25'650.00	19'647.60
Primarstufe	160'630.00	140'820.00	152'563.05
Sekundarstufe	76'390.00	98'780.00	104'121.00
Total	<u>260'840.00</u>	<u>265'250.00</u>	<u>276'331.65</u>

Betriebsbeitrag Spital Saanen	5'000.00	12'000.00	0.00
Sozialversicherungswerke			
AHV	47'210.00	42'230.00	50'301.00
IV	44'770.00	38'170.00	42'927.00
Ergänzungsleistungen	111'520.00	101'500.00	89'147.00
Lastenausgleich Sozialhilfe	266'180.00	240'360.00	223'485.75
Beiträge an Weggenossenschaften	61'390.00	55'000.00	80'355.60
Beitrag an öffentlichen Verkehr	29'660.00	29'620.00	27'210.00
Beitrag Gstaad Saanenland Tourismus	30'000.00	40'000.00	40'000.00

Diese Auflistung soll eine Übersicht über die wichtigsten Ausgabenposten geben. Der Einfluss der Gemeinde auf die Höhe dieser Beträge ist relativ klein. Speziell für die Lastenausgleichs-Systeme (Lehrerbesoldungen, AHV/IV/EL, Sozialhilfe, öffentl. Verkehr) bestehen übergeordnete Bestimmungen. Gerade im Sozialwesen ist man mit ständig steigenden Kosten konfrontiert. Dies wirkt sich natürlich auf die Gemeindeanteile an den entsprechenden Institutionen aus. Somit sind diese Aufwandarten tendenziell immer etwas höher als im Vorjahr.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Entschädigungen Gemeinwesen	629'470.00	611'750.00	615'382.25
Beiträge	561'090.00	543'030.00	532'732.35

Steuern

Die Steuerprognose des Finanzplans 2004 - 2008 liefert die Grundlage für die Berechnung der voraussichtlichen Steuereinnahmen 2004.

	2004	2005
Einkommen nat. Personen	+ 1.1 %	+ 2.3 %
Vermögen nat. Personen	+ 5.0 %	+ 5.0 %
Gewinn/Kapital jur. Personen	+ 1.0 %	+ 1.0 %
Liegenschaftssteuern	+ 1.0 %	+ 1.0 %
Quellensteuern	+ 1.0 %	+ 1.0 %
Grundstückgewinnsteuern	Fr. 102'420.00	Fr. 102'420.00

Der Einbruch bei den Steuereinnahmen im Jahr 2003 wurde von Rückständen bei den Veranlagungsarbeiten verursacht. Hohe Rückzahlungen von zu viel einkassierten Steuern im Jahr 2002 wurden fällig. Die Steuerprognose des aktuellen Finanzplans ist darum weiterhin optimistisch, weil nicht davon ausgegangen wird, dass sich die Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen vermindert haben. Massgebend bei einer Steuerprognose ist natürlich auch der Ausgangswert, von welchem aus die Vorausberechnung gemacht wird. Hier wurde neu ein Durchschnitt der Steuerzahlen aus den Jahren 2001 – 2003 zu Grunde gelegt. So sind sowohl die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2001 als auch die Unregelmässigkeiten beim Steuerbezug in den Jahren 2002 und 2003 berücksichtigt.

Auch die Annahmen betreffend die Eingänge aus der Grundstückgewinnsteuer sind optimistisch. Es wird also weiterhin mit einem regen Liegenschaftshandel gerechnet.

Steuerart	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Natürliche Personen, E+V Juristische Personen. G+K	1'140'350.00	1'115'980.00	950'660.75
Quellensteuern	16'700.00	22'040.00	13'379.15
Liegenschaftssteuern	19'240.00	17'330.00	16'280.65
Grundstückgewinnsteuern	181'580.00	179'780.00	183'345.55
Sonderveranlagungen	102'420.00	79'900.00	110'536.75
Steuerteilungen netto	13'950.00	10'900.00	27'596.80
	31'970.00	39'610.00	29'265.95
Total	1'506'210.00	1'465'540.00	1'331'065.60
Steuerabschreibungen Wertberichtigung *	9'770.00	2'680.00	12'922.65
	3'000.00	3'000.00	6'336.55
Steuern netto	1'493'440.00	1'459'860.00	1'311'806.40

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Steuern	1'510'410.00	1'466'650.00	1'338'058.05

Vermögenserträge und Entgelte

Die Voranschläge der Jahre 2004 und 2005 rechnen mit einem erzielten Buchgewinn aus dem Verkauf von Bauparzellen ab dem Gemeindewohnbau-land Fang von jeweils Fr. 57'000.00. Im Jahr 2004 wird wahrscheinlich kein Verkauf realisiert werden können. Auch im Jahr 2005 wird es voraussichtlich nur zu einem Verkauf kommen, wenn besondere Anstrengungen dafür unternommen werden.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Regalien und Konzessionen	48'900.00	38'270.00	38'270.00
Vermögenserträge	251'540.00	257'440.00	195'026.45
Entgelte	514'250.00	513'780.00	571'671.30
Total	814'690.00	809'490.00	804'967.75

Beiträge und Rückerstattungen

Der Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2003 hat zur Folge, dass die Beiträge aus dem Finanzausgleich im Jahr 2005 höher sein werden als in den Vorjahren.

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Disparitätenabbau	147'430.00	126'790.00	129'209.00
Mindestaustattung	0.00	0.00	0.00
Zuschuss hohe Gesamtsteueranlage	224'650.00	230'050.00	224'646.00
Sonderfallregelung	- 11'460.00	- 11'500.00	- 15'277.00
Total	360'620.00	345'340.00	338'578.00

	Voranschlag 2005	Voranschlag 2004	Rechnung 2003
Anteile/Beiträge o. Zweckbin- dung	377'080.00	361'840.00	364'083.00
Rückerstattungen	26'180.00	53'440.00	21'261.10
Beiträge für eigene Rechnung	119'060.00	119'150.00	121'067.65
Total	522'320.00	534'430.00	506'411.75

Ergebnis der Laufenden Rechnung

Aus den Zahlen dieses Voranschlags ergibt sich für das Jahr 2005 ein voraussichtlicher Aufwandüberschuss von **Fr. 94'230.00**. Das zur Deckung dieses Fehlbetrags bestimmte Eigenkapital wird auch 2005 genügend hoch sein. Damit ist die rechtliche Voraussetzung für die Budgetierung eines Aufwandüberschusses erfüllt.

Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung bedarf nicht der Bewilligung der Gemeindeversammlung, da die einzelnen Kredite separat von Gemeinderat und/oder Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen. Er dient dem Gemeinderat lediglich als Planungsinstrument für seine Investitionspolitik und als Berechnungsgrundlage für die Abschreibungen.

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

- ◆ Bis zu welchem Grad können die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden ?
- ◆ weniger als 100 % = Neuverschuldung; mehr als 100 %: Entschuldung
- ◆ über 100 % = „sehr gut“
- 80 - 100 % = „gut“
- 60 - 80 % = „genügend (kurzfristig)“
- 0 - 60 % = „ungenügend“
- unter 0 % = „sehr schlecht“

Voranschlag 2005	32.68 %
Durchschnitt 2000 – 2005	60.96 %

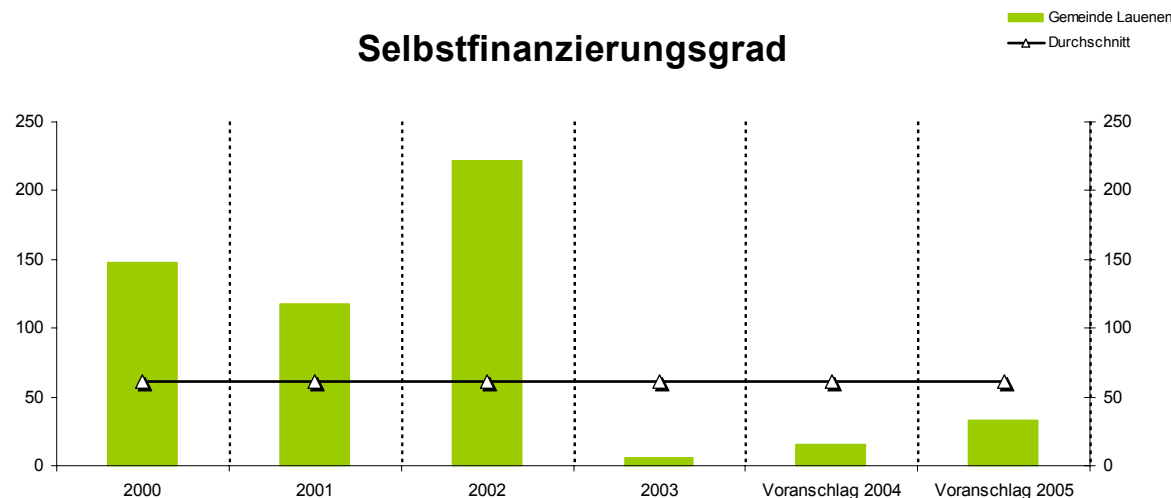
Die betragsmässig wichtigsten Vorhaben für 2005 sind:

• Anschaffung Kommunalfahrzeug	Fr.	95'000.00
• Beitrag an Weggen. Sonnige Lauenen, Belagssanierung	Fr.	154'000.00
• Ausbau Wasserversorgung, Projekt 1995	Fr.	132'000.00
• Ausbau ARA Saanen, Anteil Gemeinde, Teilzahlung	Fr.	144'000.00
• Genereller Entwässerungsplan	Fr.	50'000.00

Gesamthaft betragen die geplanten Nettoinvestitionen im Jahr 2005 **Fr. 564'000.00**.

Der Voranschlag für die Investitionsrechnung 2005 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 25. Oktober 2004 genehmigt und ist im Anhang dieses Voranschlags enthalten.

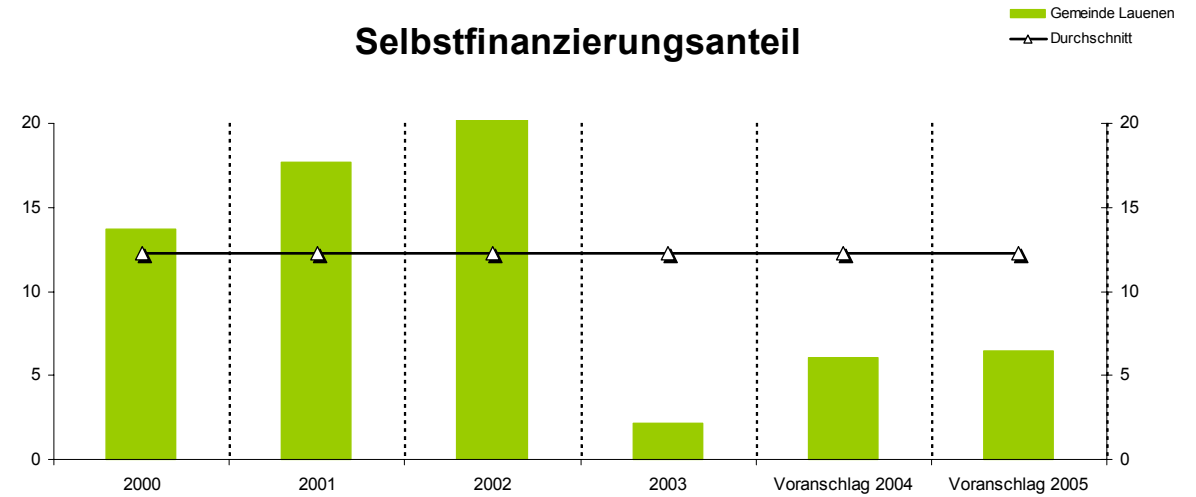
Selbstfinanzierungsgrad



Selbstfinanzierungsanteil

- ◆ Welcher Anteil des Finanzertrages wird für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt ?
- ◆ Je höher der Selbstfinanzierungsanteil, desto besser sind die Möglichkeiten, neue Investitionen zu finanzieren
- ◆ über 18 % = „sehr gut“
- ◆ 14 - 18 % = „gut“
- ◆ 10 - 14 % = „genügend“
- ◆ 0 - 10 % = „ungenügend“
- ◆ unter 0 % = „sehr schlecht“

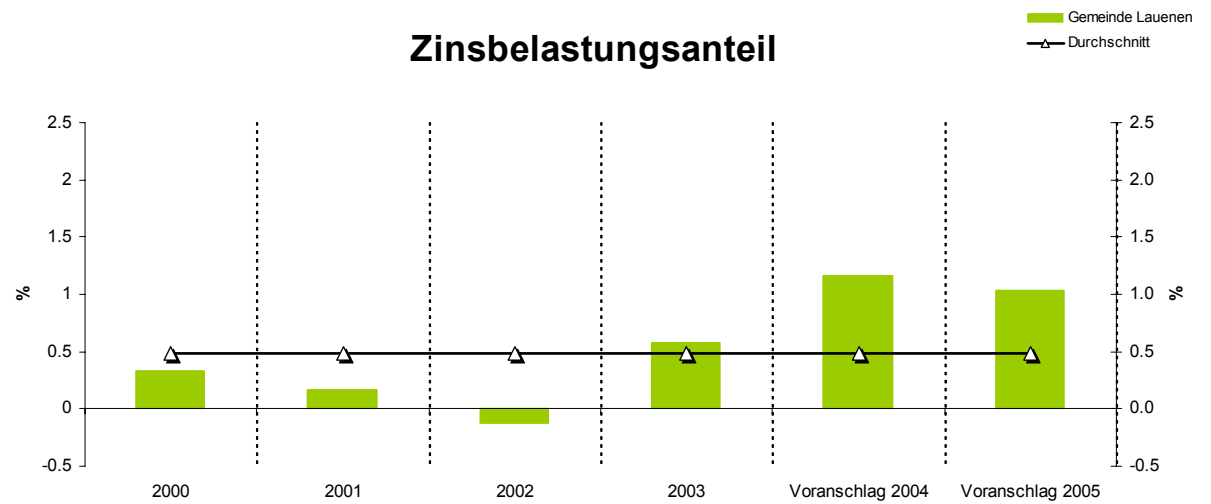
Voranschlag 2005	6.47 %
Durchschnitt 2000 – 2005	12.30 %



Zinsbelastungsanteil

- ◆ Wie stark wird der Finanzertrag durch die Nettozinsen belastet?
- ◆ unter 0 % = „sehr tiefe Belastung“
- ◆ 0 - 1 % = „tiefe Belastung“
- ◆ 1 - 3 % = „mittlere Belastung“
- ◆ 3 - 5 % = „hohe Belastung“
- ◆ über 5 % = „sehr hohe Belastung“

Voranschlag 2005	1.03 %
Durchschnitt 2000 – 2005	0.49 %

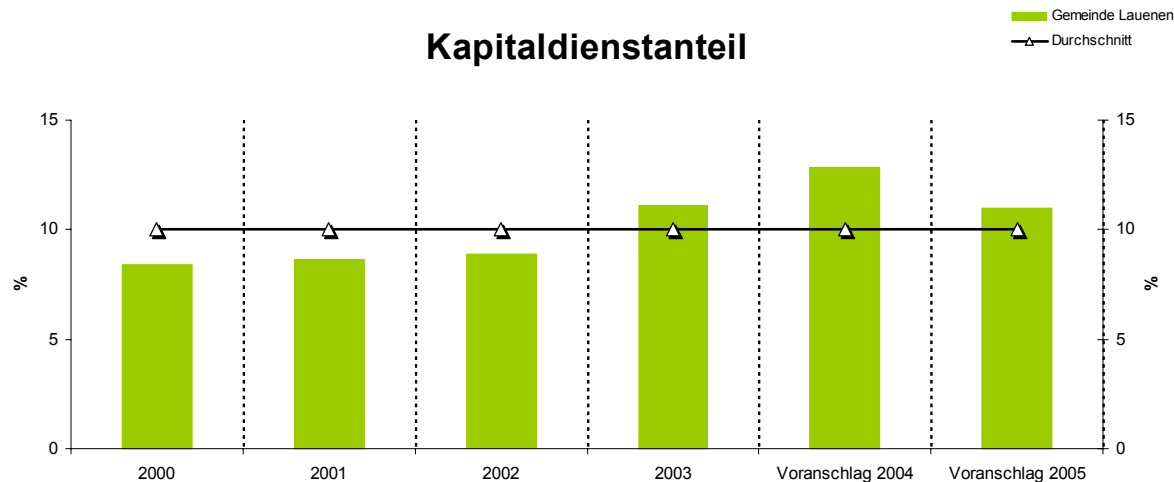


Kapitaldienstanteil

- ◆ Wie stark wird der Finanzertrag durch die wichtigsten Folgekosten neuer Investitionen belastet?
- ◆ Kapitaldienst = Folgekosten der Investitionen = Nettozinsen
+ harmonisierte Abschreibungen
- ◆ unter 0 % = „sehr tiefe Belastung“
- 0 - 4 % = „tiefe Belastung“
- 4 - 12 % = „mittlere Belastung“
- 12 - 20 % = „hohe Belastung“
- über 20 % = „sehr hohe Belastung“

Voranschlag 2005	11.10 %
Durchschnitt 2000 - 2005	10.02 %

Kapitaldienstanteil



Finanzplan als Vorgabe für den Voranschlag

Der Finanzplan als wichtigstes Führungsinstrument des Gemeinderates prognostiziert die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes. Hier steckt der Gemeinderat die Ziele für die Zukunft und setzt Prioritäten. Die Finanzplanung macht nur einen Sinn, wenn sie auch in die Tat umgesetzt wird. Dieser Schritt wird dadurch vollzogen, indem der nachgeführte und genehmigte Finanzplan als Vorgabe für den Voranschlag beigezogen wird.

Der Finanzplan 2004 - 2008 hat folgende Resultate:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Handlungsspielraum Laufende Rechnung (= Prognose Aufwand/Ertrag Laufende Rechnung ohne Folgekosten/-erträge neuer Investitionen)		0.00	24'000.00	96'000.00	84'000.00	119'000.00
Rechnungsergebnis in Steueranlagezehnteln		- 82'000.00 - 1.2	- 122'000.00 - 1.7	- 95'000.00 - 1.3	- 98'000.00 - 1.3	- 79'000.00 - 1.0
Entwicklung <u>neues</u> Fremdkapital (kumuliert)		291'000.00	754'000.00	1'043'000.00	701'000.00	601'000.00
Entwicklung Eigenkapital	316'000.00	234'000.00	112'000.00	17'000.00	- 81'000.00	- 160'000.00

Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2004 - 2008 seiner Sitzung vom 27. September 2004 genehmigt. In Bezug auf den Voranschlag 2005 konnten die Vorgaben des Finanzplans grösstenteils eingehalten werden.

Wiederum haben Finanzkommission und Gemeinderat übergeordnete Zielsetzungen in Bezug auf den Finanzhaushalt der Gemeinde formuliert. Wichtig dabei ist auch die regelmässige Prüfung über deren Einhaltung:

Grösse	Ziel	mit Voranschlag 2005 erfüllt oder nicht erfüllt
Steueranlage	✓ weder Senkung noch Erhöhung der Steueranlage	erfüllt
Kennzahlen		
Selbstfinanzierungsgrad	✓ mittelfristig mindestens 80 %, pro Jahr mindestens 60 %	erfüllt
Selbstfinanzierungsanteil	✓ mittelfristig mindestens 10 %	erfüllt
Zinsbelastungsanteil	✓ mittelfristig höchstens 3 %	erfüllt
Kapitaldienstanteil	✓ mittelfristig höchstens 12 % (bei Ertragsüberschuss höher)	erfüllt
Verwaltungsvermögen (ohne Wasser/Abwasser/Beteiligungen)	✓ Verwaltungsvermögen < Fr. 2'000'000.-- (1.1.2004: Fr. 1'019'963.75)	erfüllt
Eigenkapital	✓ Eigenkapital > Fr. 260'000.-- (= 4 Steueranlagezehntel à Fr. 64'970.00) 1.1.2004: Fr. 316'444.84	nicht erfüllt
Laufender Aufwand	✓ geldwirksamer Aufwand (30, 31, 32, 34, 35 und 36), sofern beeinflussbar: jährliche Erhöhung höchstens im Rahmen der allgemeinen Teuerung, sofern nicht durch zusätzliche Erträge gedeckt	erfüllt
Laufender Ertrag	✓ geldwirksame Erträge (40 - 46), sofern beeinflussbar: mindestens gleichbleibende Ertragslage, Senkung der Erträge sofern durch Senkung entsprechender Aufwände kompensiert	erfüllt
Investitionen	✓ Einhalten der Investitionsplanung - nicht mehr investieren als geplant - nicht mehr planen als investiert werden soll	dauernd
Spezialfinanzierte Aufgaben		
Verpflichtungskonto Rechnungsausgleich		
Wasserversorgung	✓ Saldo Verpflichtungskonto RA < Fr. 50'000.-- /> Fr. 0.--	erfüllt
Abwasserentsorgung	✓ Saldo Verpflichtungskonto RA < Fr. 50'000.-- /> Fr. 0.--	erfüllt
Abfallentsorgung	✓ Saldo Verpflichtungskonto RA < Fr. 20'000.-- /> Fr. 0.--	erfüllt

Vergleich Finanzplan - Voranschlag

	Finanzplan 2004 – 2008 Planjahr 2005	Voranschlag 2005
Nettoinvestitionen	599'000.00	564'000.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (inkl. WV/Abwasser)	331'232.00	326'740.00
Einlagen/Entnahmen Spezialfinanzierungen	- 90'728.00	- 48'200.00
Ergebnis Laufende Rechnung	- 122'000.00	- 94'230.00
Selbstfinanzierung	118'504.00	184'310.00

Genehmigungen/Antrag

Die Finanzkommission hat den 1. Entwurf am 18. Oktober 2004 beraten und an den Gemeinderat zur Genehmigung weitergeleitet. Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Voranschlag an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2004 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung der **Steueranlage und Gebührenansätze für 2005**
- Genehmigung des Voranschlags 2005 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 94'230.00.**

Finanzverwaltung Lauenen

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	392'580.00	31'380.00	397'250.00	34'620.00	379'314.19	28'391.25
011 Legislative	12'000.00	0.00	12'100.00	0.00	11'820.70	0.00
012 Exekutive	58'480.00	0.00	64'060.00	4'500.00	55'026.30	0.00
029 Allgemeine Verwaltung	308'280.00	31'380.00	307'270.00	30'120.00	299'282.14	28'391.25
090 Verwaltungsliegenschaften	13'820.00	0.00	13'820.00	0.00	13'185.05	0.00
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT	135'450.00	112'360.00	123'610.00	87'560.00	166'276.00	134'919.35
100 Mass und Gewicht	11'500.00	0.00	7'000.00	0.00	34'443.60	0.00
101 Übrige Rechtspflege	18'050.00	29'200.00	17'710.00	20'700.00	20'024.65	40'770.45
140 Wehrdienst	59'900.00	59'900.00	55'720.00	48'700.00	63'250.00	63'250.00
151 Militär	5'840.00	0.00	4'320.00	100.00	3'590.35	0.00
160 Zivilschutz	22'380.00	10'100.00	20'320.00	4'900.00	31'059.45	20'649.90
161 Übrige zivile Landesverteidigung	17'780.00	13'160.00	18'540.00	13'160.00	13'907.95	10'249.00
2 BILDUNG	557'380.00	83'270.00	562'230.00	78'760.00	582'074.52	86'082.90
200 Kindergarten	29'220.00	0.00	30'850.00	0.00	23'749.05	1'101.30
210 Primarstufe (1. - 6. Schuljahr)	227'670.00	25'740.00	218'860.00	27'050.00	226'819.15	25'096.70
212 Sekundarstufe 1 (7. - 9. Schuljahr)	119'530.00	0.00	137'780.00	0.00	142'198.20	10'194.55
213 10. Schuljahr	8'550.00	0.00	0.00	0.00	50.00	0.00
214 Musikschulen	25'000.00	0.00	33'000.00	0.00	43'438.05	0.00
217 Schulliegenschaften	143'310.00	57'530.00	138'390.00	51'710.00	143'254.72	49'690.35
220 Sonderschulung	2'200.00	0.00	2'700.00	0.00	1'926.95	0.00
292 Erwachsenenbildung	1'900.00	0.00	650.00	0.00	638.40	0.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	83'230.00	0.00	73'170.00	60.00	67'121.50	5'000.00
300 Bibliothek	250.00	0.00	200.00	0.00	200.00	0.00
302 Theater, Konzerte	4'200.00	0.00	8'200.00	0.00	10'200.00	0.00
309 übrige Kulturförderung	8'080.00	0.00	12'020.00	60.00	3'146.00	0.00
310 Denkmalpflege und Heimatschutz	1'250.00	0.00	1'230.00	0.00	1'191.00	0.00

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
330 Wanderwege	34'990.00	0.00	32'990.00	0.00	38'858.60	5'000.00
340 Sport	34'460.00	0.00	17'680.00	0.00	13'525.90	0.00
390 Kirchengut	0.00	0.00	850.00	0.00	0.00	0.00
4 GESUNDHEIT	12'480.00	100.00	27'740.00	100.00	7'216.35	0.00
400 Spitäler	5'000.00	0.00	12'500.00	0.00	350.00	0.00
440 Spitex/Krankenpflege (LV)	0.00	0.00	5'000.00	0.00	0.00	0.00
441 Hauspflege/Haushilfe (LV)	150.00	0.00	150.00	0.00	0.00	0.00
450 Krankheitsbekämpfung	20.00	0.00	1'600.00	0.00	20.00	0.00
460 Schulärztliche Pflege	1'200.00	0.00	1'600.00	0.00	396.00	0.00
461 Schulzahnärztliche Pflege	4'720.00	0.00	5'560.00	0.00	5'266.55	0.00
470 Lebensmittelkontrolle	1'390.00	100.00	1'330.00	100.00	1'183.80	0.00
5 SOZIALE WOHLFAHRT	501'720.00	21'880.00	483'490.00	51'820.00	444'167.05	31'261.00
500 AHV-Zweigstelle	4'930.00	1'500.00	3'820.00	1'200.00	4'378.90	1'499.00
501 Gemeindeanteil an Kantonsbeitrag AHV	47'210.00	0.00	42'230.00	0.00	50'301.00	0.00
510 Gemeindeanteil an Kantonsbeitrag IV	44'770.00	0.00	38'170.00	0.00	42'927.00	0.00
520 Krankenversicherungen	0.00	0.00	3'000.00	3'000.00	1'265.50	0.00
530 Ergänzungsleistungen AHV/IV	111'520.00	0.00	101'500.00	0.00	89'147.00	0.00
540 Jugendschutz (LV)	300.00	0.00	300.00	0.00	0.00	0.00
560 Sozialer Wohnungsbau	3'530.00	0.00	1'340.00	0.00	1'340.00	0.00
580 Sozialhilfe (LV)	0.00	0.00	27'000.00	0.00	3'310.00	3'165.00
582 Weitere Wohlfahrtseinrichtungen (LV)	2'600.00	0.00	2'000.00	0.00	1'202.55	0.00
583 Asylwesen	500.00	0.00	500.00	0.00	0.00	0.00
585 Bevorschussung Unterhaltsbeiträge für Kinder	19'680.00	0.00	18'940.00	3'500.00	25'892.00	20'805.75
587 Lastenausgleich	266'180.00	19'880.00	240'360.00	42'640.00	223'485.75	5'231.25
589 Sozialbehörden/Sekretariat	500.00	500.00	2'330.00	1'480.00	917.35	560.00
590 Hilfsaktionen Inland	0.00	0.00	2'000.00	0.00	0.00	0.00
6 VERKEHR	348'040.00	158'050.00	333'600.00	160'710.00	374'847.75	158'443.20
610 Kantonsstrassen	3'000.00	0.00	3'000.00	0.00	3'000.00	0.00

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
620 Gemeindestrassen	203'560.00	105'950.00	176'580.00	108'610.00	216'223.50	95'309.55
621 Parkplatz Lauenensee	37'430.00	52'100.00	52'950.00	52'100.00	39'039.95	63'133.65
630 Privatstrassen	72'890.00	0.00	69'550.00	0.00	87'495.60	0.00
650 Regionalverkehr	29'660.00	0.00	31'520.00	0.00	29'088.70	0.00
690 Übriger Verkehr	1'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	597'220.00	546'990.00	844'970.00	811'920.00	830'284.90	803'035.35
700 Wasserversorgung	159'740.00	159'740.00	202'810.00	202'810.00	193'422.20	193'422.20
710 Abwasserentsorgung	218'820.00	218'820.00	423'070.00	423'070.00	448'470.35	448'470.35
711 Kläranlage Lauenensee	3'430.00	2'540.00	3'320.00	2'380.00	3'135.15	2'113.25
720 Abfallentsorgung	154'680.00	154'680.00	165'160.00	165'160.00	151'267.70	151'267.70
740 Friedhof und Bestattung	25'800.00	2'700.00	17'890.00	2'600.00	15'878.00	2'897.40
780 Öffentliche Toiletten	22'290.00	0.00	11'900.00	0.00	10'373.35	0.00
781 Tierkörperbeseitigung	8'410.00	8'410.00	7'800.00	7'800.00	4'864.45	4'864.45
789 Übrige Immissionen	0.00	0.00	8'830.00	8'000.00	0.00	0.00
790 Raumplanung	4'050.00	100.00	4'190.00	100.00	2'873.70	0.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	250'600.00	201'400.00	205'530.00	158'970.00	198'162.30	160'135.87
800 Landwirtschaft	91'150.00	58'700.00	42'360.00	25'100.00	37'897.90	24'558.55
810 Forstverwaltung	83'750.00	65'900.00	76'350.00	67'500.00	77'802.85	68'193.60
830 Tourismus	32'040.00	0.00	42'240.00	0.00	40'875.00	0.00
860 Energie	500.00	48'900.00	600.00	38'270.00	224.00	38'270.00
862 Fernwärme	43'160.00	27'900.00	43'980.00	28'100.00	41'362.55	29'113.72
9 FINANZEN UND STEUERN	585'560.00	2'214'600.00	563'280.00	2'159'920.00	514'184.25	1'978'505.15
900 Obligatorische periodische Steuern	0.00	1'210'260.00	0.00	1'193'870.00	0.00	1'008'650.20
901 Obligatorische aperiodische Steuern	0.00	116'370.00	0.00	90'800.00	0.00	142'736.40
902 Liegenschaftssteuern	0.00	181'580.00	0.00	179'780.00	0.00	183'345.55
903 Steuerabschreibungen	12'770.00	0.00	5'680.00	0.00	19'259.20	1'125.90
904 Fakultative Steuern und Abgaben	0.00	2'200.00	0.00	2'200.00	0.00	2'200.00
920 Finanzausgleich	11'460.00	372'080.00	11'500.00	356'840.00	15'277.00	353'855.00

Einwohnergemeinde Lauenen

Laufende Rechnung Zusammenzug	Voranschlag 2005		Voranschlag 2004		Rechnung 2003	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
930 Anteile an Kantonalen Steuern	0.00	5'000.00	0.00	5'000.00	0.00	10'228.00
940 Zinsen	151'800.00	105'000.00	154'020.00	103'560.00	157'753.70	110'135.05
942 Liegenschaften Finanzvermögen	207'620.00	208'040.00	216'940.00	217'320.00	198'292.65	142'743.55
990 Abschreibungen	201'910.00	13'570.00	175'140.00	9'780.00	123'601.70	14'183.75
995 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0.00	500.00	0.00	770.00	0.00	9'301.75
<u>Einnahmenüberschuss</u>						
<u>Ausgabenüberschuss</u>		94'230.00		70'430.00		177'874.74

2. Wahlen

- **der Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident**
 - **ein Mitglied des Gemeinderates**
-

Gestützt auf Artikel 50 des Organisationsreglementes unserer Gemeinde hat für die Neu- und Wiederwahlen das Auswahlverfahren am 26. September 2004 an der Urne stattgefunden.

Der Gemeindeversammlung wird die dreifache Anzahl der Vorgeschlagenen, als Sitze zu besetzen sind, zur Wahl vorgeschlagen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens vom 26. September 2004 lautet wie folgt.

Wahl des Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsidenten

Zur Wahl vorgeschlagen sind: (alphabetische Reihenfolge)

- Burri-Bohren Reto, Stalden, Lauenen
- Perreten-Allenbach Katharina, Post, Lauenen
- Reichenbach Arthur, Dorf, Lauenen

Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates

Zur Wahl vorgeschlagen sind: (alphabetische Reihenfolge)

- Addor-Mani Stephan, unter Sattel, Lauenen
- Annen-Bettler Bernhard, Dorf, Lauenen
- Brand-Annen Urs, Loch, Lauenen
- Reichenbach-Moser Christian, Boden, Lauenen
- Reichenbach-Hefti Karl, Hubelen, Lauenen
- Trachsel-Reichenbach Jörg, Heimweid, Lauenen

Gemäss Artikel 51 des Organisationsreglementes darf an der Gemeindeversammlung die Liste der Vorgeschlagenen nicht erweitert werden. Die Versammlung wählt geheim. Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.

3. **Spital Saanen AG: Gründung der Gesellschaft und Auflösung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen**

1. Beschlussfassung über Anträge des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen betreffend
 - a) Gründung der Spital Saanen AG
 - b) Sacheinlagevertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004
 - c) Aktionärsbindungsvertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004
 - d) Auflösung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen

2. Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderats betreffend

- a) Gründung Spital Saanen AG
 - b) Sacheinlagevertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004.
 - c) Aktionärsbindungsvertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004
 - d) Aufgabenübertragungsreglement gemäss Entwurf vom 14. August 2005
 - e) Vollzug der Beschlüsse gemäss a bis d
-

Ausgangslage

Das Spital Saanen ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 29 ff des noch geltenden kantonalen Spitalgesetzes und des kantonalen Gemeindegesetzes, an dem die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen beteiligt sind. Es wird aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrages durch die Sonnenhof AG betrieben. Dabei werden im Rahmen der heutigen Grundversorgung eine chirurgische, eine medizinische und eine gynäkologische Abteilung geführt. Zudem verfügt das Spital über 11 bis 18 Pflegebetten, welche heute allerdings nicht mehr der Spitalgesetzgebung, sondern dem kantonalen Sozialhilfegesetz unterstehen.

Aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, (FILAG) ist die Finanzierung der Spitalversorgung ab dem Jahr 2002 Aufgabe des Kantons. Die Gemeinden bleiben vorab über den Lastenausgleich einzig noch an den Betriebskosten der Pflegeabteilung beteiligt. Formell Träger der Aufgaben bleiben jedoch bis zur voraussichtlich anfangs 2006 erfolgenden In-Kraftsetzung des in erster Lesung vom Grossen Rat verabschiedeten neuen Spitalversorgungsgesetzes die Gemeinden.

Die Zukunft des Spitals Saanen ist in mehrfacher Hinsicht ungewiss. Es ist grundsätzlich zu klein, um als selbständige Einheit weitergeführt zu werden. Andererseits erfüllt es in einer Randregion einen Versorgungsauftrag, der nicht ohne weiteres aufgegeben werden kann. Dabei ist auch zu beachten, dass die Spitäler Saanen und Château-d'Oex aufgrund eines Vertrages eng miteinander zusammenarbeiten und mittelfristig höchstens gemeinsam überleben können. Im weitern ist seitens des Kantons anerkannt, dass dem Spital Saanen auch beträchtliche „touristische Bedeutung“ beizumessen ist. Die Tourismusregion Saanenland und insbesondere der Standort Gstaad haben für den Kanton eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, die unter einer allfälligen Schliessung des Spitals Saanen leiden könnte.

Aufgabenstellung

Die aufgrund des FILAG erfolgte praktische Kantonalisierung und der Abschluss des Zusammenarbeitvertrages mit der Sonnenhof AG bewirken, dass die Organe des Spitalverbandes kaum mehr Aufgaben zu erfüllen haben. In der Abgeordnetenversammlung und in der Aufsichtskommission ist deshalb verschiedentlich und wohl zu Recht die Frage aufgeworfen worden, weshalb diese Gremien überhaupt noch tagen. Aufgrund des Stands der Arbeiten am Spitalversorgungsgesetz ist zudem davon auszugehen, dass eine künftige Trägerschaft des Spitals Saanen ohnehin eine Aktiengesellschaft sein dürfte. Deshalb soll der Spital- und Gemeindeverband in diesem Jahr aufgehoben und in eine Aktiengesellschaft überführt werden. Auch das heute geltende Spitalgesetz lässt zu, dass die Gemeinden ihre Spitäler als Aktiengesellschaften führen können.

Sacheinlage – Bewertung der Aktiven

Die Grundstücke, auf welchen die Spitalliegenschaften stehen, wurden von den Gemeinden dem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt und durch sie finanziert. Die Spitalgebäude und –einrichtungen wurden bis 2001 gemeinsam vom Kanton und den Gemeinden und ab 2002 nur noch vom Kanton finanziert.

Behandlung der Beteiligung in den Gemeinden

Die Gemeinden sind Träger des Spitalverbandes. Im Falle der Übernahme des Spitals durch den Kanton wird die Abgeltung des Kantons gestützt auf den reglementarischen Kostenschlüssel des Gemeindeverbandes an die Gemeinden verteilt. Wird der Gemeindeverband bereits in diesem Jahr in eine Aktiengesellschaft überführt, bleiben die Gemeinden vorerst Trägerinnen der Aufgabe und beteiligen sich als Aktionärinnen an der neu zu gründenden Gesellschaft. Die Beteiligungsquote der einzelnen Gemeinden wird sich dabei zweckmässigerweise nach der aktuell geltenden Regelung über die Auflösung des Gemeindeverbandes richten.

Die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen haben aufgrund einer Machbarkeitsstudie deshalb die Absicht bekundet, den heute bestehenden Spitalverband aufzulösen und an dessen Stelle eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR als neue Trägerin des Bezirksspitals Saanen zu gründen. Sie wollen dadurch optimale Voraussetzungen für die Zukunft des Spitals schaffen.

Nachstehend finden Sie Argumente für die Überführung in eine Aktiengesellschaft bzw. für die Beibehaltung des Gemeindeverbandes.

Thema	Argumente für die Überführung in eine Aktiengesellschaft	Argumente für die Beibehaltung des Gemeindeverbandes
Aufgabenübertragung	Die Gründung einer AG macht zwar die zusätzliche Erarbeitung eines Aktionärsbindungsvertrags und eines Aufgabenübertragungsrelementes erforderlich. Der dafür anfallende Aufwand ist aber nicht besonders gross. Mit diesen beiden zusätzlichen „Instrumenten“ besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Gemeinden ihr Verhalten in den bevorstehenden Verhandlungen möglichst gut koordinieren und damit die Entscheidungsfindung vereinfachen.	Bei Beibehaltung der heutigen Regelung würde kein zusätzlicher Aufwand anfallen.

Risiko für die Tragung von Restkosten	Das „Restkostenrisiko“ besteht bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes unabhängig von der Rechtsform. Sofern sich die Gemeinden auch nachher an der Spitalträgerschaft beteiligen sollten, kann die vorgeschlagene Lösung beibehalten werden.	Das „Restkostenrisiko“ besteht bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes unabhängig von der Rechtsform. Sofern sich die Gemeinden auch nachher an der Spitalträgerschaft beteiligen sollten, muss im Rahmen der Bildung einer neuen Trägerschaft dieser Punkt in jedem Fall geregelt werden.
Flexibilität und Gestaltungsspielraum	Die AG bietet wesentlich mehr Flexibilität und einen grösseren Gestaltungsspielraum. Durch eine zweckmässige Ausgestaltung der Aufgabenübertragungsreglemente und des Aktionärsbindungsvertrages kann dabei die Einflussnahme und die Mitwirkung der Gemeinden auf zweckmässige und effiziente Weise geregelt werden.	Der Gemeindeverband ist heute recht schwerfällig organisiert. Wichtige Beschlüsse fassen die Delegierten- und die Gemeindeversammlungen der drei Gemeinden. Eine Anpassung des Organisationsreglementes des Verbandes ist heute angesichts des vor der Tür stehenden neuen Spitalversorgungsgesetzes nicht mehr angezeigt.

Statuten der Aktiengesellschaft

Firma und Sitz

Unter der Firma Spital Saanen AG besteht mit Sitz in Saanen auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Die Gesellschaft hat zum Zweck, in der Gemeinde Saanen ein Spital gemäss der kantonalen Spitalgesetzgebung zu betreiben. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem Kanton Bern oder mit anderen Bestellern kostendeckend Leistungsvereinbarungen ab.

Die Spital Saanen AG kann weitere Leistungen in den Bereichen Gesundheit und Sozialhilfe anbieten, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Höhe des Aktienkapitals

Aktienkapital 800'000 Franken. Die Einlagen erfolgen als Sacheinlage, indem alle Immobilien und Mobilien des Gemeindeverbandes in die Aktiengesellschaft überführt werden. Es

werden 800 Namenaktien zu 1'000 Franken gebildet. Die Übertragbarkeit der Namenaktien wird beschränkt.

a) der Gemeindeverband Bezirksspital Saanen	Fr.	3'000.00	3 Aktien
b) die Gemeinde Gsteig	Fr.	52'000.00	52 Aktien
c) Die Gemeinde Lauenen	Fr.	44'000.00	44 Aktien
d) Die Gemeinde Saanen	Fr.	701'000.00	701 Aktien

Die Aktienaufteilung erfolgt nach dem bisherigen Kostenverteiler. Sollten die Gemeinden aufgrund der heute geltenden Spitalgesetzgebung oder nach dem künftigen Recht Kosten für das Spital Saanen übernehmen müssen, gilt ein neuer Verteilschlüssel, der im Aktionärsbindungsvertrag festgelegt ist.

Der Gemeindeverband überträgt nach erfolgter Gründung je eine Aktie an jede Gemeinde. Mit der Übertragung der Aktien scheidet der Gemeindeverband aus dem Aktionärsbindungsvertrag aus. Der Vertrag gilt nach dem Ausscheiden des Verbandes unter den beteiligten Gemeinden weiter.

Generalversammlung und Ausübung der Stimmrechte

Schriftliche Einladung 30 Tage vor der Versammlung mit Traktandenliste durch den Verwaltungsrat. Jede Aktie hat eine Stimme.

Organe der Verwaltung und Revision

Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern. Revision durch anerkannte Experten.

Weitere Regelungen

Ausschluss von Tantiemen, Beschränkung der Dividende auf höchstens 6 % des einbezahlten Aktienkapitals und Liquidationsbestimmungen, wonach ein Liquidationserlös im Fall der Auflösung der Gesellschaft einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen muss.

Aktionärsbindungsvertrag

Ein Aktionärsbindungsvertrag ist nach der heute noch geltenden Spitalgesetzgebung erforderlich. Danach müssen die Gemeinden, welche an Stelle eines Spitalverbandes eine Organisation des Privatrechts als Trägerschaft für Bezirks- oder Regionalspitäler wählen, die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Spitalgesetzgebung soweit erforderlich durch Vereinbarung sicherstellen. Zwar hat der Kanton mit dem FILAG grundsätzlich die Finanzierung der öffentlichen Spitäler übernommen. Verschiedene Verpflichtungen der Gemeinden bestehen aber nach wie vor. So besteht mindestens theoretisch die Möglichkeit, dass Gemeinden noch für gewisse Aufwendungen gerade stehen müssen (so genanntes Restrisiko), welche der Kanton infolge eines unsachgemässen Verhaltens der Gemeinden nicht übernehmen will.

Durch den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrages haben die Gemeinden als Aktionärinnen überdies die Möglichkeit, ihr internes Verhältnis untereinander so zu regeln, wie dies aus politischen oder anderen Gründen angezeigt erscheint. (Regelung der Gründungsmodalitäten, Einräumung von Vorkaufsrechten sowie andere Absprachen über die Bestellung des Verwaltungsrats, Mitwirkung der Gemeinden bei der Übernahme neuer Aufgaben durch die Aktiengesellschaft etc.)

Vertragspartner

Gemeindeverband Bezirksspital Saanen
Gemeinde Gsteig
Gemeinde Lauenen
Gemeinde Saanen

Der Gemeindeverband Bezirksspital Saanen überträgt nach erfolgter Gründung je eine Aktie an jede Gemeinde. (siehe auch unter dem Abschnitt „Höhe des Aktienkapitals“)

Die Vertragspartner vereinbaren vorerst, dass die Aktien – abgesehen vom künftigen gesetzlichen Übernahmerecht des Kantons – nicht an Dritte verkauft werden dürfen. Damit verschaffen sich die Gemeinden für die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Kanton und allfällig weiteren Interessierten grösstmögliches Gewicht. Soll die Trägerschaft in Zukunft erweitert werden, ist dieser Vertrag anzupassen.

Reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung

Nach Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 müssen Art und Umfang der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte in einem Reglement geregelt werden, sofern es sich um eine bedeutende Leistung handelt.

Für den Bereich der Akutversorgung kann auf eine entsprechende reglementarische Grundlage verzichtet werden, weil bereits die Artikel 29 ff Spitalgesetz vorsehen, dass sich die Gemeinden zur Führung eines Bezirks- oder Regionalspitals in einem Gemeindeverband oder allenfalls einer privatrechtlichen Organisation zusammenschliessen müssen. Soll demgegenüber die Führung einer C-Abteilung der Spital Saanen AG übertragen werden, dürfte eine reglementarische Grundlage im gemeindeeigenen Recht der einzelnen Gemeinden erforderlich sein. Wenn schon ein Reglement erlassen werden muss, drängt es sich auf, dort auch noch ausdrücklich zu sagen, dass auch die Führung des Akutspitals der Spital Saanen AG übertragen wird.

Die reglementarische Grundlage nach Art. 68 Abs. 2 GG kann sowohl in das Organisationsreglement der Gemeinde integriert werden als auch in einem besonderen Reglement enthalten sein. Erlassen die Gemeinden ein besonderes Reglement, unterliegt dies im Gegensatz zu einer Änderung des Organisationsreglementes nicht der Genehmigung durch den Kanton.

Es wird deshalb empfohlen, dass die Gemeinden ein besonderes Aufgabenübertragungsreglement erlassen.

Das Reglement beschränkt sich grundsätzlich auf die Regelung von „Art und Umfang der Übertragung“, bestimmt aber nicht, an welche konkrete Organisation die Aufgabe übertragen wird. Der Gemeinderat kann deshalb die vorläufig der Spital AG zugewiesenen Aufgaben später ohne Reglementsänderung vertraglich, z.B. der Altersheim Saanen AG, übertragen.

Auflösung des Gemeindeverbandes

Mit der Übertragung des Spitals auf die Aktiengesellschaft wird der Gemeindeverband aufgelöst werden.

Übertragung eines Teils der Spitalparzelle an die Altersheim Saanen AG

Vor seiner Auflösung beschliesst der Gemeindeverband die Abparzellierung und Übertragung eines Teils der Spitalparzelle an die Altersheim Saanen AG. Zuständig für dieses Geschäft ist die Abgeordnetenversammlung.

Unselbständige Stiftungen

Der Gemeindeverband verfügt heute über verschiedene unselbständige Stiftungen (Weihnachtsgabenfonds für Patienten, Fonds Pflegeabteilung). Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter an Gemeinden sind grundsätzlich durch den Gemeinderat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu verwenden und unterliegen der Aufsicht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Diese unselbständigen Stiftungen werden unter Wahrung ihres Zweckes der Gemeinde Saanen übertragen mit der Auflage, dass die entsprechenden Mittel jeweils auf Antrag des Verwaltungsrates der Spital Saanen AG verwendet werden. Zu beachten bleibt dabei, dass der Kanton im Falle eines Erwerbs des Spitals nach dem Spitalversorgungsgesetz auch die unselbständigen Stiftungen übernimmt.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die folgenden, als Einheit zu verstehenden Beschlüsse zu fassen.

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt für den Gemeindeverband die Gründung der Spital Saanen AG auf der Grundlage des Statutenentwurfs vom 05. Oktober 2004 im Rahmen einer Sacheinlagegründung mit anfänglicher Beteiligung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen im Umfang von 3 Aktien und anschliessender Übertragung dieser Aktien an die Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Aktionärsbindungsvertrag. Sie beauftragt die Aufsichtskommission mit dem Vollzug dieses Beschlusses.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt für den Gemeindeverband den Sacheinlagevertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004.
3. Die Gemeindeversammlung genehmigt für den Gemeindeverband den Aktionärsbindungsvertrag mit den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004
4. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Auflösung des Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen nach der Gründung der Spital Saanen AG, der Übertragung des Verbandsvermögens auf die Spital Saanen AG und der Übertragung der durch den Verband gezeichneten Aktien an die Gemeinden gemäss Aktionärsbindungsvertrag. Sie beauftragt die Aufsichtskommission mit dem Vollzug dieses Beschlusses.
5. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gründung der Spital Saanen AG auf der Grundlage des Statutenentwurfes vom 5. Oktober 2004 im Rahmen einer Sacheinlagegründung sowie die anfängliche Beteiligung der Gemeinde Lauenen im Umfang von 44 Aktien und die spätere Übernahme einer weiteren Aktie gemäss Aktionärsbindungsvertrag.

6. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Sacheinlagevertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 22. Oktober 2004
7. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Aktionärsbindungsvertrag mit dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen und den Gemeinden Gsteig und Saanen gemäss Entwurf vom 05. Oktober 2004.
8. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Spitalversorgung und der institutionellen Sozialhilfe an eine Trägerschaft des Privatrechts gemäss Entwurf vom 14. August 2004.
9. Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat, die für den Vollzug der Beschlüsse gemäss Ziffer 5 bis 8 notwendigen Vorkehren zu treffen.

4. Abfallreglement, Revision Gebührentarif, Genehmigung

Ausgangslage

Am 01. Januar 2001 ist das neue Steuergesetz vom 21. Mai 2000 in Kraft getreten. Der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften darf danach nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und die Schwellentelle verwendet werden.

Mit dieser Bestimmung dürfen deshalb die Raumeinheiten nicht mehr für die Berechnung der Grundgebühr herangezogen werden.

Die Entsorgungskommission hat verschiedene Möglichkeiten für die Berechnung der Grundgebühr geprüft und beantragt, den Gebührentarif zum Abfallreglement anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen

Die Grundgebühr, welche die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen deckt, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden, wird neu

- Pro Wohnung inkl. Zweit- und Ferienwohnung erhoben.
Ansatz Fr. 160.00 (bisher Fr. 24.00 pro Raumeinheit)
- Hotel und Restaurationsbetriebe inkl. Altersheim
Ansatz Fr. 500.00 (bisher Fr. 24.00 pro Raumeinheit)
- Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Privaten, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Gebinden gefüllt werden, werden nach Gewicht (zusätzlich Andockgebühr) in Rechnung gestellt.
Die Gebühren betragen
pro Andockung/Leerung Fr. 1.85 (bisher pro Leerung Fr. 30.00)
pro Kilo Inhalt Fr. -.40

Die Containerplomben fallen damit ab 01.01.2005 weg.
Die übrigen Ansätze bleiben unverändert.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag der Revision des Gebührentarifes des Abfallreglementes zuzustimmen. Der neue Tarif tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Sie finden nachstehend den überarbeiteten Gebührentarif zum Abfallreglement.

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Wohnung (inkl. Zweit- und Ferienwohnungen)
Fr. 100.-- bis Fr. 250.--
- pro regelmässig vermietete Vorsass-, Senn- und Alphütte
Fr. 30.-- bis Fr. 70.--
(die gebührenpflichtigen Objekte werden jährlich von der zuständigen Kommission bestimmt)

³Alle Grundgebühren werden jährlich mit einer Teilrechnung im Frühjahr und der Schlussrechnung Ende Jahr erhoben.

b) Sackgebühr

Bemessungs- grundlagen

Art. 3 ¹Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 ¹Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken zu versehen.
²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Gewerbebetriebe Art. 7 ¹Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, wie Holz-, und Installationsbetriebe, Lebensmittel- und Bekleidungsbranche, Verwaltungen, Banken und Büros sowie Kunstateliers, Arzt, Zahnarzt und Tierpraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetiksalons usw. und öffentliche Gebäude (Schulhaus, Gemeindeverwaltung, Ferienlager) egal welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

²Zusätzlich ist pro Arbeitskraft inkl. Betriebsinhaber eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Ansatz pro Person Fr. 20.00 bis Fr. 60.00

Hotel- und Restaurationsbetriebe sind von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.

Landwirtschaftsbetriebe ³Landwirtschaftsbetriebe, egal welcher Grösse, haben eine Grundgebühr zu entrichten (ohne Arbeitskraft).

Ansatz Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

Hotel- u. Restaurations- ⁴Hotel- und Restaurationsbetriebe inkl. Altersheim haben eine Grundgebühr zu entrichten, Sie wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Objekt pauschal Fr. 400.-- bis Fr. 600.--

Dorfvorstand/SAC/Skilift ⁵Der Dorfverein, die SAC-Hütte sowie der Skilift bezahlen eine Grundpauschale.

Ansatz Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

Containerplombe Art. 8 Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Privaten, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit gebührenbelasteten Gebinden gefüllt werden, werden nach Gewicht (zusätzlich Andockgebühr) in Rechnung gestellt. Die Gebühren betragen:

- pro Andockung/Leerung Fr. 1.50 bis Fr. 4.50
- pro kg Inhalt Fr. --.35 bis Fr. 1.05

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 9</u> Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Abgabe der Säcke	<p><u>Art. 10</u> ¹Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.</p> <p>²Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 11</u> ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>²Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 12</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 13</u> ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00.</p> <p>²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug	<p><u>Art. 14</u> ¹Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils mit einer Teilrechnung im Frühjahr sowie der Schlussrechnung Ende Jahr fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>²Sack- und Markengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 15</u> ¹Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>²Der Tarif vom 08.06.2001 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

5. Anschaffung Kommunalfahrzeug, Genehmigung Verpflichtungskredit von Fr. 95.000.00, Kenntnisnahme über die Folgekosten

Ausgangslage

Die Strassen- und Wegkommission beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges. Die Kommission prüfte verschiedene Varianten, darunter die Anschaffung kleinerer Maschinen.

Die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten

- Strassenreinigung (Kehrmaschine mit Seitenbesen, Wassertank und Schmutzsammelbehälter)
- Schneefräse
- Einhängkastenstreuer für das Splitteln
- Sichelmäher für den neuen Sportplatz mit einem Absaugcontainer mit Hochentleerung

bedingen die Anschaffung eines multifunktionalen Fahrzeuges. Im Vordergrund steht die Beschaffung eines KommunalTrak AebiKT50 als Vorführmodell mit Kosten inkl. Mehrwertsteuer von Fr. 108'794.65. Die Zusatzgeräte für den Sportplatz sind im Verpflichtungskredit für den Neubau des Sportplatzes enthalten, sodass für die Anschaffung dieses Fahrzeuges ein Verpflichtungskredit von Fr. 95'000.00 beantragt wird.

Für Abschreibungen, Betriebsstoff, Steuern und Versicherungen muss mit jährlichen Folgekosten von rund Fr. 12.000.00 gerechnet werden. Das Fahrzeug wird auf einem der zwei Einstellplätze in der Einstellhalle bei der Gemeindeverwaltung eingestellt werden.

Wichtig ist der Strassen- und Wegkommission und dem Gemeinderat, dass durch die Anschaffung dieses Kommunalfahrzeuges keine Privatfirmen konkurrenziert werden. Es geht darum, den Gemeindegewegmeister und den Schulhausabwart mit zeitgerechten Arbeitsgeräten auszurüsten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 95'000.00 für die Anschaffung eines multifunktionalen Gemeindefahrzeuges.

6. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum wird Gelegenheit geboten, sich über allgemeine Probleme auszusprechen, Wünsche und Anregungen vorzubringen oder Auskünfte zu verlangen.

Art. 28 und Art. 29 Organisationsreglement

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, innert 12 Monaten traktandiert.

Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.